

Leitfaden Energiegemeinschaften

Ausschreibung 2021

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, September 2021

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Programmziele	4
2.0	Programminhalte	5
	2.1 Stufe 1: Pionierphase	6
	2.2 Stufe 2: Sondierungsphase	7
	2.3 Stufe 3: Integrationsphase	8
3.0	Antragsberechtigte Unternehmen/Organisationen	9
4.0	Beauftragungssummen und Budget	9
5.0	Rechtliche Grundlagen	10
6.0	Einreichfristen	10
7.0	Projektauswahl und Beurteilungskriterien	11
8.0	Antragstellung und Einreichformular	12
	8.1 Erforderliche Einreichunterlagen	12
9.0	Beauftragung und Auszahlung	12
10.0	Projektumsetzungsfrist	13
11.0	Kontakt und Information	13
	Impressum	14

Vorwort

Wir stehen in Europa vor einer strukturellen Revolution! Die dezentrale Energieversorgung, von der wir schon so lange reden, wird endlich Wirklichkeit! Eine EU-Richtlinie macht's möglich – und diese wurde im Sommer 2021, vom österreichischen Parlament im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) umgesetzt. Der Schlüssel für Dezentralisierung und Dekarbonisierung heißt Energiegemeinschaften.

Bürgerinnen und Bürger können sich in Zukunft zu Energiegemeinschaften zusammenschließen und erstmals erneuerbare Energie, sowohl Strom als auch Wärme, über Grundstücksgrenzen hinweg gemeinschaftlich produzieren, speichern, verkaufen und verbrauchen. Und das in durchaus beachtlicher Größe – eine Energiegemeinschaft kann bis zu 30, ja 40.000 Mitglieder umfassen.

Jede/r Einzelne kann Teil der Energiewende werden, diese aktiv mitgestalten und die regionale Wertschöpfung stärken. Das hilft uns nicht nur, die Klimaziele zu erreichen, sondern auch das sozialgemeinschaftliche Gefüge zu festigen, die nachhaltige Wirtschaft zu stärken und Green Jobs zu schaffen.

Mit dem neuen Programm geben wir der Integration von Energiegemeinschaften in Österreich nicht nur einen kräftigen An Schub, sondern erschließen auch neue Anwendungsgebiete. Unser Ziel ist es, eine Initialzündung für eine breite Umsetzung zu setzen. Wir unterstützen daher bewusst Projekte, die als Vorbild dienen. Diese sollen andere Personen, Gemeinden, Regionen und Projektentwickler zur Nachahmung anregen.

Damit die Energiegemeinschaften eine Erfolgsstory werden, hat uns das Klimaschutzministerium zudem damit beauftragt, eine Koordinierungs- und Servicestelle aufzubauen. Damit werden wir sicherstellen, dass die Eintrittsschwelle für neue Energiegemeinschaften möglichst niedrig ist, es in ganz Österreich qualitätsgesicherte Informationen und Hilfestellungen gibt und die Abläufe unkompliziert, effizient und schnell gestaltet werden. Unser Ziel ist es, dass Österreich bei der Umsetzung von Energiegemeinschaften Vorreiter in Europa wird.

Wir laden Sie herzlich ein Ihre Projektvorschläge einzureichen.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Das Programm unterstützt Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften in Österreich dabei, möglichst rasch zu einer Gründung und Umsetzung der Energiegemeinschaft zu kommen und ihre lokalen Ressourcen an erneuerbaren Energien optimal zu nutzen, das Potenzial an sozialgemeinschaftlichen Vorteilen auszuschöpfen und nachhaltig zu wirtschaften.

Die Beauftragung eines Umsetzungskonzepts und ggf. die Umsetzung in den verschiedenen Phasen der Einführung von Energiegemeinschaften (Pionier-, Sondierungs- und Integrationsphase) sind die Eckpfeiler des Programms.

1.0 Programmziele

Energiegemeinschaften wurden durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz (EAG) erstmals in Österreich definiert, wobei gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz Bürgerenergiegemeinschaften überregional aktiv werden können (ElWOG §16b), das Modell der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften auf einen Netzabschnitt im Lokal- oder Regionalbereich begrenzt ist (ElWOG §16c).

Im Rahmen dieses Programmes können Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften in Österreich unterstützt werden, die als **Vorbild- und Musterprojekte** dienen. Diese sollen als Leuchtturmprojekte umgesetzt werden und danach andere Initiatoren, Gemeinden und Regionen zur Nachahmung und zur konkreten Umsetzung anregen. Dazu stehen drei Stufen (Pionier-, Sondierungs- und Integrationsphase) zur Verfügung.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften bieten Bürger*innen die Möglichkeit aktiv an der Energiewende teilzunehmen und stellen ein wesentliches Instrument zur Demokratisierung, Dezentralisierung, Dekarbonisierung und Digitalisierung des Strommarktes dar, weshalb es wichtig ist Musterprojekte durchzuführen und dadurch optimale Rahmenbedingungen schaffen zu können.

Die eingereichten Projekte sollen die Realisierbarkeit klar erkennen lassen, einen entsprechenden Innovationsgrad aufweisen und ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig sind, vorrangig ökologische oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen. Konzepte, die das Ziel verfolgen, ausschließlich bestehende Stromerzeugungs-Anlagen in das

Modell einer Energiegemeinschaft überzuführen bzw. Gemeinschaften, die vorrangig zur Erbringung einer besseren Wirtschaftlichkeit gegründet werden, werden nicht unterstützt. Als unterstützenswert wird hingegen angesehen, wenn beispielsweise neue erneuerbare Erzeugungskapazitäten (Strom und Wärme) aufgebaut bzw. die bestehenden ausgebaut werden, wenn systemdienliche bzw. Energiemanagement-Maßnahmen, in Form von aktiven (z. B. Speicher) oder passiven (z. B. nachfragesteuernden) Maßnahmen umgesetzt werden bzw. wenn Mobilitäts- und/oder Wärmeanwendungen einbezogen werden und wenn multiplizierbare Digitalisierungslösungen entwickelt werden. Speziell unterstützenswert sind Lösungen, die gemeinschaftliche soziale Aspekte und spezielle ökologische Zielsetzungen in den Mittelpunkt stellen und/oder Open Source Lösungen entwickeln. Wichtig dabei ist, dass das eingereichte Projekt Modellcharakter hat und in ähnlicher Form vielfach multiplizierbar ist.

Speziellösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch an anderen Standorten durchführen lassen würden, werden nicht beauftragt.

Die Modelle müssen administrierbar bleiben und die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantenwahl, dadurch unberührt bleiben.

Ziel des Programms ist die Initialzündung für eine breite Umsetzung von Energiegemeinschaften, die Optimierung der Rahmenbedingungen aus den Erfahrungen der verschiedenen Phasen und die Auswertung von Daten und Analysen über Motivation und

Benefits dieses Modells. Damit soll die Basis geschaffen werden, um für die Gründung und den Betrieb typischer Konstellationen von Energiegemeinschaften gute und vielfach multiplizierbare Vorbilder zu haben. Sämtliche im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Ziele sind die Substitution von fossilen Energieträgern und die damit verbundene CO₂-Einsparung. Daher werden ausschließlich Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der Anrechenbarkeit an die EE-Ziele laut Richtlinie unterstützt.

2.0 Programminhalte

In diesem Programm gewährleistet eine Fachjury die Auswahl jener Projekte aus Stufe 1, 2 und 3, welche einen entsprechenden Innovationsgehalt und Multiplizierbarkeit aufweisen und vorrangig ökologische und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen. Die Umsetzung erfolgt als Beauftragung im Rahmen des BVerG (siehe dazu auch Punkt 5).

Im Rahmen der Projektumsetzung (Stufe 1 und Stufe 3) ist jeweils ein Bericht über die wesentlichsten Errichtungsschritte zu erstellen, wobei auf die Phasen der Konzeptionierung, Akquisition von Mitgliedern, Gründung der Rechtsform inklusive vertraglicher Gestaltung der Innenbeziehungen, Aufbau des Abrechnungssystems und erste Betriebserfahrungen einzugehen ist.

Im Rahmen der Projektsondierung (Stufe 2) ist ein Bericht über die wesentlichsten geplanten Errichtungsschritte zu erstellen, wobei auf die Phasen der Konzeptionierung, Akquisition von Mitgliedern, etc. einzugehen ist.

Die Vorlagen für die Gründungsdokumente und Vertragsvorlagen sind dem Bericht in anonymisierter Form beizulegen, für zwei vollständige Betriebsjahre ist die Abrechnung aller Kosten und Erlöse vorzulegen (bei Stufe 1 und 3). Der Bericht wird der Abwicklungsstelle (Kommunalkredit Public Consulting GmbH), in dem auch die technischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialgemeinschaftliche Daten des Projektes dargestellt werden, vorgelegt. Der freigegebene Endbericht wird veröffentlicht.

Ein Projekt kann bei Stufe 2 und/oder Stufe 3 einreichen, sofern keine Beauftragung aus Stufe 1 vorliegt. Projekte, die in Stufe 1 beauftragt wurden, können nicht mehr mit Stufe 2 und/oder Stufe 3 beauftragt werden.

Sollten EU-, Bundes- oder Landesmittel aus anderen Programmen für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, ist das bei der Antragstellung darzustellen und in Abzug zu bringen. Für Projekte mit substanzieller Unterstützung durch EU-, Bundes- oder Landesmittel ist keine Beauftragung möglich.

Parallel zur Beauftragung von Planungsdienstleistungen beabsichtigt der Klima- und Energiefonds im Programm „Energiegemeinschaften“ begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Veranstaltungen, Webinare, Auszeichnungen, Webpage, etc.) durchzuführen. Ziel dieser Aktivitäten ist eine möglichst rasche Verbreitung der Programmerkahrungen unter Einbeziehung der beteiligten Akteure. Beauftragte Dienstleistungserbringer bekommen damit die Möglichkeit, im Zuge dieser Aktivitäten ihre Innovationen aus dem Planungsprozess sowie die Ergebnisse aus den konkreten Projektumsetzungen der Öffentlichkeit zu präsentieren.

2.1 Stufe 1: Pionierphase

Die Stufe 1 richtet sich an die ersten, unmittelbar nach Inkrafttreten des EAG, konkret umsetzbaren Energiegemeinschaften.

Im Rahmen der Stufe 1 des Programms werden Projekte mit einem bereits hohen Konkretisierungsgrad („Pioniere“) mit der detaillierten Dokumentation des Umsetzungskonzeptes und der Umsetzung beauftragt. Ziel des Umsetzungskonzeptes ist die konkrete Gründung einer Energiegemeinschaft inklusive Monitoring über zwei Betriebsjahre. Die Beauftragung umfasst dabei sowohl die Gründungskosten als auch die Erstellung eines technisch/wirtschaftlichen Konzeptes sowie die Monitoringkosten für die ersten beiden Betriebsjahre.

Das zu liefernde Endprodukt ist ein entsprechender Bericht, welcher geprüft, evaluiert und veröffentlicht wird. Insbesondere folgende Aspekte sind im Bericht vorzusehen:

- **Anlagenbezogene Angaben**
 - Produktionsstandort, Standort der Abnehmer*innen – Darstellung der Nähe zu den Erzeugungsanlagen (bei EEGs) entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen, was ist erforderlich für Beteiligung an Energiegemeinschaft, Darstellung, wie die Energieüberschüsse verwertet werden
 - Vorhandene Erzeugungsanlage(n) – technische Beschreibung
 - Darstellung von erwartetem Ertrag und Konzept der Verteilung
 - Ausbaupläne bzw. geplante Anlagen- und/oder Gemeinschaftserweiterungen
- **Darstellung der Vorteile der Gemeinschaft**
 - ökologisch
 - wirtschaftlich
 - sozialgemeinschaftlich

- **Beschreibung der Gemeinschaft und deren Gründung**

- Prozess der Akquisition der Mitglieder
- Prozess der Gründung der Rechtsform, Anteilseigner, Mitglieder
- Gründungsdokument (z. B. Statuten des Vereins/ der Genossenschaft)
- Darstellung der Tätigkeiten der künftigen Gemeinschaft
- nach außen: gewählter Zugang zu geeigneten Energiemärkten, Verhältnis der Mitglieder und der Gemeinschaft zu Energieversorgungsunternehmen
- nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten Energie; Aufteilungsschlüssel der Energienutzung; vertragliche Gestaltung der Innenbeziehungen
- Darstellung der Tarifmodelle und einmalige sowie laufende Kosten (Gründungskosten, Abrechnungs- und Verwaltungskosten, Wartungskosten, etc.)
- ausgearbeitete Verträge (in anonymisierter Form)
- Darstellung der Auskunftspflicht des Netzbetreibers zu vorliegender Netzebene
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit wesentlichen Behörden, Netzbetreiber(n) und der beteiligten Energieversorger, Vorschläge zur Verbesserung der Abläufe

Nicht gemeint sind die Erstellung von Leitfäden und Musterverträgen sowie andere Basisnotwendigkeiten, die u. a. von öffentlichen Beratungsstellen angeboten werden, sowie Simulationsprogramme zur Planung von einzelnen Erzeugungs-Anlagen und Speichern.

Voraussetzung ist jeweils, dass die vorgeschlagenen Lösungen für ein breites Spektrum von Energiegemeinschaften anwendbar sind.

Eine Zusage für eine Beauftragung in Stufe 1 schließt eine weitere Einreichung in Stufe 2 und Stufe 3 aus.

2.2 Stufe 2: Sondierungsphase

Im Rahmen der Stufe 2 des Programms wird die Vor- und Entwicklungsphase („Sondierung“) einer Energiegemeinschaft unterstützt. In dieser Phase soll ein Konzept für die Realisierung einer Energiegemeinschaft entwickelt werden. Die Beauftragung umfasst die Kosten für die Erstellung des Konzeptes.

Das zu liefernde Endprodukt ist ein entsprechender Bericht, welcher geprüft, evaluiert und veröffentlicht wird. Insbesondere folgende Aspekte sind im Bericht vorzusehen:

- **Anlagenbezogene Angaben**

- Geplanter Produktionsstandort, Standort der Abnehmer*innen – Darstellung der Nähe zu den Erzeugungsanlagen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen, was ist erforderlich für Beteiligung an Energiegemeinschaft, Darstellung, wie die Energieüberschüsse verwertet werden
- Vorhandene Erzeugungsanlage(n) – technische Beschreibung
- Darstellung von erwartetem Ertrag und Konzept der Verteilung
- Ausbaupläne bzw. geplante Anlagen- und/oder Gemeinschaftserweiterungen

- **Darstellung der erwarteten Vorteile der Gemeinschaft**

- ökologisch
- wirtschaftlich
- sozialgemeinschaftlich

- **Beschreibung der geplanten Gemeinschaft und deren Gründung**

- Geplanter oder bereits durchgeführter Akquisitionsprozess der Mitglieder
- Beschreibung der Kriterien für die geplante Rechtsform, Anteilseigner, Mitglieder
- Darstellung des geplanten Ablaufs der Tätigkeiten der künftigen Gemeinschaft: Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf der Energie;
- nach außen: gewählter Zugang zu geeigneten Energiemärkten, Verhältnis der Mitglieder und der Gemeinschaft zu Energieversorgungsunternehmen,
- nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten Energie; Aufteilungsschlüssel der Energienutzung; vertragliche Gestaltung der Innenbeziehungen
- Darstellung der geplanten Tarifmodelle und erwartete einmalige sowie laufende Kosten (Gründungskosten, Abrechnungskosten, Verwaltungskosten, Wartungskosten, etc.)
- ggf. Vertragsentwürfe
- Darstellung der Auskunftspflicht des Netzbetreibers zu vorliegender Netzebene

Nicht gemeint sind die Erstellung von Leitfäden und Musterverträgen sowie andere Basisnotwendigkeiten, die u. a. von öffentlichen Beratungsstellen angeboten werden, sowie Simulationsprogramme zur Planung von einzelnen Erzeugungs-Anlagen und Speichern.

Voraussetzung ist jeweils, dass die vorgeschlagenen Lösungen für ein breites Spektrum von Energiegemeinschaften anwendbar sind.

2.3 Stufe 3: Integrationsphase

Im Rahmen der Stufe 3 des Programms werden zukünftige Energiegemeinschaften mit der Erstellung eines Umsetzungskonzeptes und der konkreten Umsetzung beauftragt. Ziel des Umsetzungskonzeptes ist die Gründung einer Energiegemeinschaft inklusive Monitoring über zwei Betriebsjahre. Die Beauftragung umfasst dabei sowohl die Gründungskosten als auch die Erstellung eines technischen Konzeptes sowie die Monitoringkosten für die ersten beiden Betriebsjahre.

Das zu liefernde Endprodukt ist ein entsprechender Bericht, welcher geprüft, evaluiert und veröffentlicht wird. Insbesondere folgende Aspekte sind im Bericht vorzusehen:

• Anlagenbezogene Angaben

- Produktionsstandort, Standort der Abnehmer*innen – Darstellung der Nähe zu den Erzeugungsanlagen (bei EEGs) entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen, was ist erforderlich für Beteiligung an Energiegemeinschaft, Darstellung, wie der Anschluss der Verbraucher erfolgen soll und wie die Energieüberschüsse verwertet werden
- Vorhandene Erzeugungsanlage(n) – technische Beschreibung
- Darstellung von Ertrag und Konzept der Verteilung
- Ausbaupläne bzw. geplante Anlagen- und/oder Gemeinschaftserweiterungen

• Darstellung der Vorteile der Gemeinschaft

- ökologisch
- wirtschaftlich
- sozialgemeinschaftlich

• Beschreibung der Gemeinschaft und deren Gründung

- Prozess der Akquisition der Mitglieder
- Prozess der Gründung der Rechtsform, Anteilseigner, Mitglieder
- Gründungsdokument (z. B. Statuten des Vereins/ der Genossenschaft)
- Darstellung der Tätigkeiten der künftigen Gemeinschaft
- nach außen: gewählter Zugang zu geeigneten Energiemärkten, Verhältnis der Mitglieder und der Gemeinschaft zu Energieversorgungsunternehmen,
- nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten Energie; Aufteilungsschlüssel der Energienutzung; vertragliche Gestaltung der Innenbeziehungen
- Darstellung der Tarifmodelle und einmalige sowie laufende Kosten (Gründungskosten, Abrechnungskosten, Verwaltungskosten, Wartungskosten, etc.)
- ausgearbeitete Verträge
- Darstellung der Auskunftspflicht des Netzbetreibers zu vorliegender Netzebene
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit wesentlichen Behörden, Netzbetreiber(n) und der beteiligten Energieversorger. Vorschläge zur Verbesserung der Abläufe

Nicht gemeint sind die Erstellung von Leitfäden und Musterverträgen sowie andere Basisnotwendigkeiten, die u. a. von öffentlichen Beratungsstellen angeboten werden, sowie Simulationsprogramme zur Planung von einzelnen Erzeugungs-Anlagen und Speichern.

Voraussetzung ist jeweils, dass die vorgeschlagenen Lösungen für ein breites Spektrum von Energiegemeinschaften anwendbar sind.

3.0 Antragsberechtigte Unternehmen/Organisationen

Energiegemeinschaften können zwischen natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträgern von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder kleinen und mittleren Unternehmen gegründet werden.

Die Antragsteller*innen müssen jedenfalls befugt und befähigt sein die Leistungen gemäß Leitfaden durchzuführen.

Dabei wird für die Abwicklung der Experte/die Expertin (z. B. ProjektantIn) als AntragstellerIn und der/die VertreterIn der Energiegemeinschaft als PartnerIn für die Antragstellung erfasst.

Ein Unternehmen /eine Organisation (als EinreicherIn oder SubauftragnehmerIn) kann maximal 5-mal im Rahmen dieses Programmes beauftragt werden.

4.0 Beauftragungssummen und Budget

Die Höhe der Beauftragung (inkl. aller Abgaben und Steuern) der **Stufe 1 Pionierphase** beträgt max. 25.000 EUR. Die benötigte Höhe wird von den Antragsteller*innen bei der Einreichung bekannt gegeben. Projekte, deren Kosten die 25.000 EUR übersteigen werden ausgeschieden und nicht weiterbearbeitet. Die Jury behält sich vor, die Höhe der Beauftragung auf Angemessenheit zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.

Die Höhe der Beauftragung (inkl. aller Abgaben und Steuern) der **Stufe 2 Sondierungsphase** beträgt max. 5.000 EUR. Die benötigte Höhe wird von den Antragsteller*innen bei der Einreichung bekannt gegeben. Projekte, deren Kosten die 5.000 EUR übersteigen werden ausgeschieden und nicht weiterbearbeitet. Die Jury behält sich vor, die Höhe der Beauftragung auf Angemessenheit zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.

Die Höhe der Beauftragung (inkl. aller Abgaben und Steuern) der **Stufe 3 Integrationsphase** beträgt max. 20.000 EUR. Die benötigte Höhe wird von den Antragsteller*innen bei der Einreichung bekannt gegeben. Projekte, deren Kosten die 20.000 EUR übersteigen werden ausgeschieden und nicht weiterbearbeitet. Die Jury behält sich vor, die Höhe der Beauftragung auf Angemessenheit zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.

50% der Unterstützung werden bei Auftragsvergabe ausbezahlt. Der Restbetrag wird nach Abnahme des jeweiligen Endberichts sowie eines zur Veröffentlichung bestimmten publizierbaren Berichts bezahlt.

Für die Beauftragungen ist im Programm 2021 insgesamt ein Budget von 4 Mio EUR vorgesehen. Für Stufe 1 und 2 ist davon vorläufig ein Budget von jeweils 1 Mio EUR, und für Stufe 3 ein Budget von 2 Mio EUR reserviert. Die Vergabe erfolgt letztlich nach Maßgabe des jeweils verfügbaren Budgets.

5.0 Rechtliche Grundlagen

Direktbeauftragung laut Bundesvergabegesetz.

Datenschutz und Veröffentlichung der Zusagen

Im Fall einer positiven Entscheidung können die Angaben des Antrags zur Erstellung von Berichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Antragsteller*innen, die Tatsache einer zugesagten Unterstützung, die Höhe der Unterstützung sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Unterstützung angestrebten Umweltentlastung, der damit verbundenen spezifischen Kosten, der Wirtschaftlichkeit sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung zu veröffentlichen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung des Programms betrauten Stellen

und Personen sowie den Programmeigentümer*innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Berichte der Projekte können veröffentlicht werden.

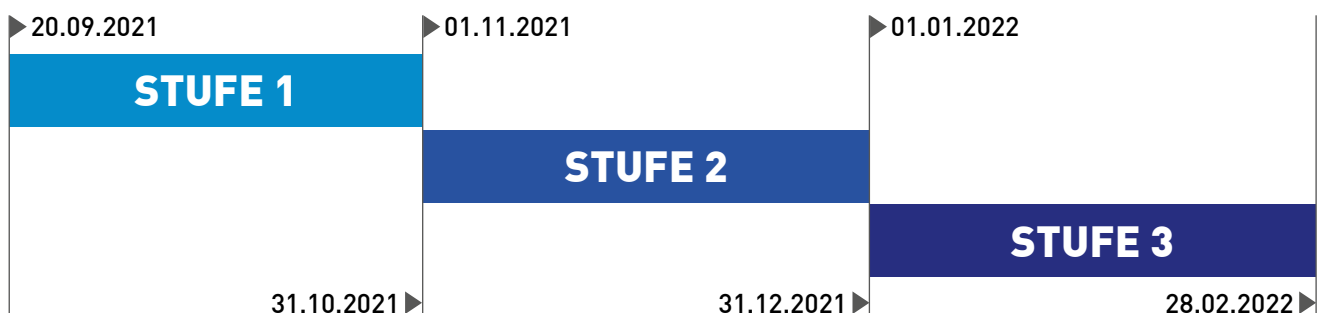
Soweit die aus diesem Programm beauftragten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die Antragsteller*innen zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

6.0 Einreichfristen

Einreichungen für **Projekte der Stufe 1** sind von 20.09.2021 bis 31.10.2021 (12 Uhr) möglich.

Einreichungen für **Projekte der Stufe 2** sind von 01.11.2021 bis 31.12.2021 (12 Uhr) möglich.

Einreichungen für **Projekte der Stufe 3** sind von 01.01.2022 bis 28.02.2022 (12 Uhr) möglich.



7.0 Projektauswahl und Beurteilungskriterien

Die Projektauswahl und die Höhe der Beauftragung werden durch eine Fachjury durchgeführt. Bei der Auswahl durch die Jury kommen folgende Beurteilungskriterien zur Anwendung:

- **Energiegemeinschaft**
 - Beabsichtigte Ziele der Energiegemeinschaft in ökologischer, sozialgemeinschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht
 - Größe der Energiegemeinschaft (Mitgliederanzahl) und Möglichkeiten der stetigen Erweiterung
 - Diversität der Mitglieder (Haushalte, Gemeinden, KMUs, Genossenschaften, etc.)
 - Bereitschaft der Mitglieder die Energiegemeinschaft tatsächlich zu Gründen und Planungsauftrag an das/die antragstellende Unternehmen/ Organisation (z. B. LOI)
 - Unabhängigkeit und Neuartigkeit (je geringer der Anteil von klassischen Energieversorgern lt. ElWOG)
- **Technologische Aspekte**
 - Technologieoffenheit (Photovoltaik, Kleinwasserkraft, (Klein)Windkraft, Bioenergie, etc.) und Größe bzw. Innovationsgrad der Energieerzeugungsanlagen
 - Sektorenkopplung, Verbindung mit E-Mobilität und/oder Wärme
 - Einsatz von Speichertechnologie bzw. Maßnahmen des Energiemanagements im Sinne der Energieeffizienz und Dekarbonisierung
 - Weitere innovative Ansätze
- **Energieerzeugung und -verteilung**
 - Ausmaß der geplanten Errichtung neuer Erzeugungskapazitäten im Verhältnis zur Größe der Energiegemeinschaft
 - Ausbau-/Erweiterungspotenziale der Erzeugungskapazitäten der geplanten Energiegemeinschaft bei stetiger Erweiterung
 - Vorgespräche mit dem Netzbetreiber (z. B. LOI)
 - Flexibilität und Netzdienlichkeit
 - Angestrebter Grad der Autonomie
 - Grad der Sicherheit für die Energielieferung, Wartung und Service bzw. Ausfallsicherheit
- **Nutzen der Teilnahme am Programm**
 - Ökologische Vorteile der Energiegemeinschaft
 - Wirtschaftliche Vorteile
 - Regionalwirtschaftlicher Nutzen
 - Sozialgemeinschaftliche Vorteile und Adressierung von Energiearmut
 - Multiplizierbarkeit (grundsätzliche Multiplizierbarkeit wird vorausgesetzt)
- **Angemessenheit der Kosten**

8.0 Antragstellung und Einreichformular

Im ersten Schritt müssen sich die Antragsteller*innen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren, in dem sie eine Klimafondsnummer beantragen:
<https://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer/>

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss direkt über einen Link der auf <https://www.klimafonds.gv.at/call/energiegemeinschaften-2021/>.

Dort finden sich auch alle notwendigen Formulare und Informationen über das Programm und die Antragstellung.

8.1 Erforderliche Einreichunterlagen

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Lebenslauf und Referenzen des antragstellenden Experten/der antragstellenden Expertin
- Angabe zur Höhe der Beauftragungskosten (gegebenenfalls inkl. Gründungs- und Monitoringkosten)
- Kostenangebote für erforderliche Investitionen
- Leistungsverzeichnis: Hier werden die Leistungen in entsprechendem Detaillierungsgrad ausgeführt und die damit verbundenen Kosten zugeordnet (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung)

Die eingereichten Projekte werden von der KPC auf formale Vollständigkeit (Vorhandensein aller Unterlagen) geprüft. Die Auswahl der zur Beauftragung empfohlenen Anträge erfolgt durch eine Fachjury.

9.0 Beauftragung und Auszahlung

Nach Entscheidung der Fachjury und Genehmigung der Anträge durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt die Erstellung der Beauftragungen und der Versand derselben durch die KPC. Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung wird in den Beauftragungen geregelt und erfolgt in 2 Tranchen:

1. nach Gegenzeichnung und Retournierung der Annameerklärung und entsprechender Rechnung über den ersten Teilbetrag (in Höhe von max. 50% der Beauftragungssumme)
2. nach Übermittlung des jeweils fertigen Endberichts und dessen positiver Evaluierung sowie Rechnung über den zweiten Teilbetrag (in Höhe von maximal 50% der Beauftragungssumme).

10.0 Projektumsetzungsfrist

Stufe 1: spätestens 3 Jahre nach Mittelzusage muss die Rechnungslegung erfolgen.

Stufe 2: spätestens 3 Monate nach Mittelzusage muss die Rechnungslegung erfolgen.

Stufe 3: spätestens 3 Jahre nach Mittelzusage muss die Rechnungslegung erfolgen.

11.0 Kontakt und Information

Antrag Klimafondsnummer:

<https://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/klimafondsnummer/>

Einreichung:

<https://www.klimafonds.gv.at/call/energiegemeinschaften-2021/>

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstrasse 9, 1090 Wien
Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104
www.umweltfoerderung.at

Kontaktpersonen:

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Anträgen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Energiegemeinschaften“
Telefon: +43 1 316 31-716
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Ein Service des Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / Stiege 1 / 4.OG / Top 142
1190 Wien
Telefon: +43 1 2264490
E-Mail: koordinationsstelle@energiegemeinschaften.gv.at
Web: www.energiegemeinschaften.gv.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Eva Dvorak
energiegemeinschaften.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, September 2021

